



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Johannes Becher, Markus (Tessa) Ganserer, Paul Knoblach, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Toni Schuberl, Ursula Sowa, Barbara Fuchs BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.02.2019

ANKER-Einrichtungen in Bayern II

- 1.1 Gibt es für Familien oder Einzelpersonen eine maximale Aufenthaltsdauer in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen?
- 1.2 Werden Familien nach einer negativen Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über ihre Asylanträge weiterhin in den ANKER-Einrichtungen oder Dependancen verbleiben müssen?
- 2.1 Wo genau werden Chipkarten eingesetzt und ausgewertet (bitte die ANKER-Einrichtungen und Dependancen einzeln und den Zweck des Einsatzes sowie die genaue Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -speicherung benennen)?
- 2.2 Werden die Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Besucherinnen und Besuchern beim Eintritt und Verlassen der ANKER-Einrichtungen und Dependancen festgehalten (bitte die ANKER-Einrichtungen und Dependancen einzeln sowie die genaue Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -speicherung benennen)?
- 3.1 Verlängert sich die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung nach Ansicht der Staatsregierung bei einmaligem Nichtantreffen auf 18 Monate, wenn der Abschiebungsversuch nicht angekündigt worden ist?
- 3.2 Werden alle Abschiebungsversuche nach Erkenntnis der Staatsregierung von der Bundespolizei durchgeführt, die dann dem BAMF eine Meldung macht, welche dieses zum Anlass nimmt, den Mitgliedstaat über das Flüchtigkeit zu informieren?
- 3.3 Wie gehen die ANKER-Einrichtungen damit um, wenn die Person am nächsten Tag wieder da ist?
- 4.1 Wird die Person abgemeldet oder anders sanktioniert?
- 4.2 Gibt es einen festgelegten Zeitraum, in dem sich die ausreisepflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner nachts in ihrem Zimmer befinden müssen?
- 4.3 Wenn ja, werden die Bewohnerinnen und Bewohner über diese Bestimmungen aufgeklärt (bitte die Sprachen benennen)?
- 5.1 Kann die Staatsregierung zu der internen Verwendung der Fragestellerinnen und Fragesteller die Hausordnungen der ANKER-Einrichtungen und Dependancen offenlegen (bei nein, bitte genau begründen)?
- 5.2 Wie viele Umverteilungen gab es im Jahr 2018 und 2019 in und aus den ANKER-Einrichtungen bzw. den ehemaligen Transitzentren und Aufnahmeeinrichtungen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einrichtungen)?
- 5.3 Wohin wurden die Menschen umverteilt?
- 6.1 Nach wie vielen Monaten Aufenthalt in der Einrichtung wurden sie umverteilt?
- 6.2 Werden Personen auch aus einer ANKER-Einrichtung in eine weitere ANKER-Einrichtung umverteilt oder von einer Dependance in eine andere Dependance (innerhalb eines Regierungsbezirks oder auch außerhalb)?

- 6.3 Wie viele Personen wurden aus den ANKER-Einrichtungen 2018 und 2019 abgeschoben (bitte monatlich, nach Herkunftsländern, Dublin-Abschiebung und Abschiebung in die Herkunftsländer auflisten)?
- 7.1 In welchen ANKER-Einrichtungen sind Außenstellen der Gerichte vorhanden (bitte die Öffnungszeiten benennen unter Angabe, ob in Eilfällen gesonderte Termine gemacht werden können)?
- 7.2 Gibt es einen Weg, die Gerichte von ANKER-Einrichtungen und Dependancen aus zu erreichen, wenn die Rechtsantragsstelle nicht geöffnet ist?
- 7.3 Wie hoch sind die Gesamtschutzquote und die bereinigte Gesamtschutzquote von 2017 und 2018 nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt in Bayern?
- 8.1 Wie hoch sind die Gesamtschutzquote und die bereinigte Gesamtschutzquote von 2018 in den ANKER-Einrichtungen aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern?
- 8.2 Gibt es eine räumliche Trennung in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen zwischen Erstaufnahmeeinrichtung, Rückführungseinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft?
- 8.3 Wenn ja, welche (bitte die genauen Belegungszahlen in den jeweiligen Einrichtungen auflisten)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 12.04.2019

1.1 Gibt es für Familien oder Einzelpersonen eine maximale Aufenthaltsdauer in den ANKER-Einrichtungen und Dependancen?

Ja, vgl. im Einzelnen Antwort zu Frage 1.2.

1.2 Werden Familien nach einer negativen Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über ihre Asylanträge weiterhin in den ANKER-Einrichtungen oder Dependancen verbleiben müssen?

Nach geltender Bundesrechtslage besteht eine Wohnverpflichtung in ANKER-Einrichtungen und Unterkunftsdependancen grundsätzlich für sechs Monate.

Ausnahmen bestehen für Ausländer aus sicheren Herkunftsländern und bei Personen, deren Asylantrag im beschleunigten Verfahren bearbeitet wurde, diese sind im Einzelfall bis zur Ausreise bzw. Abschiebung verpflichtet, in einer ANKER-Einrichtung zu wohnen.

Der Freistaat Bayern hat zudem von seiner Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht und auch für die Ausländer, bei denen keine Entscheidung des BAMF vorliegt bzw. der Asylantrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, eine Wohnverpflichtung für maximal 24 Monate festgelegt. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht künftig nur für Familien mit minderjährigen Kindern eine maximale Wohnverpflichtung von sechs Monaten vor.

2.1 Wo genau werden Chipkarten eingesetzt und ausgewertet (bitte die ANKER-Einrichtungen und Dependancen einzeln und den Zweck des Einsatzes sowie die genaue Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -speicherung benennen)?

Oberbayern:

In der ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt ist ein Gebäudekomplex, der als sog. Frauenhaus genutzt wird, mit einer Chipkarten-Schließanlage versehen. Über ein spe-

zielles Programm (BKS-Schließsystem) kann nachverfolgt werden, wer das Gebäude betritt und wieder verlässt.

Unterfranken:

Der Hausausweis der ANKER-Einrichtung Schweinfurt ist mit einem Radio-Frequency Identification-Chip (RFID-Chip) bestückt. Die Zweckbestimmung der Einführung der elektronischen Zutrittskontrolle ist die Erhöhung der Sicherheit, insbesondere die Möglichkeit, im Falle einer polizeilichen Großlage, eines Anschlags oder Evakuierung der Liegenschaft die Sicherheitsbehörden schnell über die Anzahl der auf der Liegenschaft befindlichen Personen informieren zu können. Sie dient zudem zur Nachverfolgung von Verstößen der Bewohner gegen die Hausordnung bei unberechtigtem Zutritt sowie widerrechtlicher Teilnahme an der Verpflegung.

Die genannten Daten werden aufgrund von § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 7 Asylgesetz (AsylG) und Art. 9 Aufnahmegesetz (AufnG) erhoben.

2.2 Werden die Daten von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Besucherinnen und Besuchern beim Eintritt und Verlassen der ANKER-Einrichtungen und Dependancen festgehalten (bitte die ANKER-Einrichtungen und Dependancen einzeln sowie die genaue Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und -speicherung benennen)?

- a) ANKER-Einrichtung Manching/Ingolstadt
- b) Unterkunftsdependance Manchingerstr. Ingolstadt
- c) Unterkunftsdependance Marie-Curie-Str. Ingolstadt
- d) Unterkunftsdependance Neuburgerstr. Ingolstadt
- e) Unterkunftsdependance Funkkaserne
- f) Unterkunftsdependance Garmisch-Partenkirchen
- g) Unterkunftsdependance Fürstenfeldbruck: nur bei Besuchern
- h) Unterkunftsdependance Waldkraiburg: nur bei Besuchern
- i) ANKER-Einrichtung Regensburg
- j) Unterkunftsdependance Pionierkaserne Regensburg
- k) Unterkunftsdependance Schwandorf: nur bei Besuchern
- l) ANKER-Einrichtung Oberfranken
- m) ANKER-Einrichtung Unterfranken: nur bei Besuchern
- n) Unterkunftsdependancen Augsburg

Die Daten werden aufgrund von § 3 BDSG, § 7 AsylG und Art. 9 AufnG erhoben.

3.1 Verlängert sich die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung nach Ansicht der Staatsregierung bei einmaligem Nichtantreffen auf 18 Monate, wenn der Abschiebungsversuch nicht angekündigt worden ist?

Das BAMF als zuständige Bundesbehörde entscheidet, ob sich die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-Verordnung von 6 auf 18 Monate verlängert. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person flüchtig ist. Die bloße Tatsache, dass ein von einer Abschiebung Betroffener zum Zeitpunkt des nicht vorher angekündigten Überstellungsversuchs nicht in seiner Unterkunft angetroffen wird, reicht nach Rechtsauffassung des BAMF, welcher sich die Staatsregierung anschließt, grundsätzlich nicht für die Annahme des Untertauchens bzw. des Flüchtigseins aus. Ein Asylsuchender ist dann als untergetaucht anzusehen, wenn sein Aufenthalt nicht mehr feststellbar, er also aktenkundig nachvollziehbar nicht nur vorübergehend abwesend ist.

Jedoch kann auch bei nicht angekündigten Überstellungsversuchen das Kriterium des Flüchtigseins bei einmaligem Nichtantreffen erfüllt sein, wenn die Ausländerbehörden dem BAMF nachvollziehbare Gründe dafür mitteilen. Solche Gründe können u. a. sein, dass das Zimmer des Betroffenen am Tag des Überstellungstermins leer geräumt ist. Üblicherweise wird die Frist vom BAMF auf 18 Monate verlängert, wenn die Unterkunftsverwaltung den Betroffenen als untergetaucht abmeldet, weil festgestellt wurde,

dass er seit mehreren Tagen nicht mehr dort aufhältig war und/oder sich keine persönlichen Gegenstände des Betroffenen mehr auffinden lassen. Die Zentralen Ausländerbehörden melden daraufhin den Fortzug nach unbekannt, welcher im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst wird.

3.2 Werden alle Abschiebungsversuche nach Erkenntnis der Staatsregierung von der Bundespolizei durchgeführt, die dann dem BAMF eine Meldung macht, welche dieses zum Anlass nimmt, den Mitgliedstaat über das Flüchtigkeitsein zu informieren?

Abschiebungen werden in Bayern durch die Bayerische Polizei in Vollstreckungshilfe für die Ausländerbehörden durchgeführt. Soweit vollziehbar ausreisepflichtige Personen am Tag ihrer Abschiebung nicht unter der von ihnen angegebenen Anschrift oder der Anschrift der Unterkunft, in der sie Wohnung zu nehmen haben, erreichbar sind, können die Betroffenen zur Aufenthaltsermittlung im Ausländerzentralregister und in den Fahndungshilfsmitteln der Polizei ausgeschrieben werden. Zuständig, die Ausschreibung zu veranlassen, sind die Aufnahmeeinrichtung, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich der Ausländer aufzuhalten hat, und das BAMF.

Für die Entscheidung, ob in sog. Dublin-Fällen die Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-Verordnung wegen Flüchtigkeitseins verlängert wird, ist – wie bereits zu Frage 3.1 ausgeführt – das BAMF zuständig.

3.3 Wie gehen die ANKER-Einrichtungen damit um, wenn die Person am nächsten Tag wieder da ist?

Die Person wird wieder in der Unterkunft aufgenommen, es erfolgt eine Meldung an die Zentrale Ausländerbehörde und an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, dass die Person wieder aufgetaucht ist.

4.1 Wird die Person abgemeldet oder anders sanktioniert?

Wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Leistungskürzung erfüllt sind, erfolgt eine Meldung an das zuständige Sozialamt.

4.2 Gibt es einen festgelegten Zeitraum, in dem sich die ausreisepflichtigen Bewohnerinnen und Bewohner nachts in ihrem Zimmer befinden müssen?

Nein.

4.3 Wenn ja, werden die Bewohnerinnen und Bewohner über diese Bestimmungen aufgeklärt (bitte die Sprachen benennen)?

Entfällt.

5.1 Kann die Staatsregierung zu der internen Verwendung der Fragestellerinnen und Fragesteller die Hausordnungen der ANKER-Einrichtungen und Dependancen offenlegen (bei nein, bitte genau begründen)?

Die Hausordnungen können aufgrund der beabsichtigten Drucklegung der Anfrage nicht zur Verfügung gestellt werden.

- 5.2 Wie viele Umverteilungen gab es im Jahr 2018 und 2019 in und aus den ANKER-Einrichtungen bzw. den ehemaligen Transitzentren und Aufnahmeeinrichtungen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Einrichtungen)?**
- 5.3 Wohin wurden die Menschen umverteilt?**
- 6.1 Nach wie vielen Monaten Aufenthalt in der Einrichtung wurden sie umverteilt?**
- 6.2 Werden Personen auch aus einer ANKER-Einrichtung in eine weitere ANKER-Einrichtung umverteilt oder von einer Dependance in eine andere Dependance (innerhalb eines Regierungsbezirks oder auch außerhalb)?**

Landesinterne Umverteilungen gemäß § 9 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) und länderübergreifende Umverteilungen gemäß § 11 DVAsyl sind Instrumentarien der Anschlussunterbringung. Es gibt daher keine Umverteilungen gemäß DVAsyl zwischen ANKER-Einrichtungen oder Unterkunftsdependancen.

- 6.3 Wie viele Personen wurden aus den ANKER-Einrichtungen 2018 und 2019 abgeschoben (bitte monatlich, nach Herkunftsländern, Dublin-Abschiebung und Abschiebung in die Herkunftsländer auflisten)?**

Statistische Daten zu Abschiebungen aufgeschlüsselt nach Unterkünften, in denen die Betroffenen zum Zeitpunkt der Abschiebung untergebracht waren, werden nicht erhoben. Eine Erhebung der Daten war innerhalb der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.

- 7.1 In welchen ANKER-Einrichtungen sind Außenstellen der Gerichte vorhanden (bitte die Öffnungszeiten benennen unter Angabe, ob in Eilfällen gesonderte Termine gemacht werden können)?**

Die Außenstellen der Verwaltungsgerichte (VG) sind auf dem Gelände der folgenden ANKER-Einrichtungen vorhanden:

Regierungsbezirk	ANKER	VG	Öffnungszeiten
Oberbayern	Manching	München	Mittwoch (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr)
Niederbayern	Deggendorf	Regensburg	Dienstag (13.00 Uhr bis 15.00 Uhr) Freitag (08.30 Uhr bis 11.30 Uhr)
Oberfranken	Bamberg	Bayreuth	Montag/Mittwoch (09.00 bis 12.00 Uhr)
Mittelfranken	Zirndorf	Ansbach	Dienstag/Donnerstag (10.00 Uhr bis 14.00 Uhr), bei entsprechender Nachfrage oder Anmeldung auch darüber hinausgehend.
Unterfranken	Schweinfurt	Würzburg	Mittwoch (09.00 Uhr bis 12.00 Uhr); bei Bedarf auch über 12.00 Uhr hinaus
Schwaben	Donauwörth	Augsburg	Dienstag/Donnerstag (09.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

- 7.2 Gibt es einen Weg, die Gerichte von ANKER-Einrichtungen und Dependancen aus zu erreichen, wenn die Rechtsantragsstelle nicht geöffnet ist?**

Außerhalb der Öffnungszeiten der Rechtsantragsstellen auf dem Gelände der ANKER-Einrichtungen können die Verwaltungsgerichte zu ihren jeweiligen Öffnungszeiten in den entsprechenden Gerichtsgebäuden erreicht werden. Unabhängig davon können sich die Bewohner jederzeit schriftlich an die Rechtsantragsstellen und Verwaltungsgerichte wenden.

- 7.3 Wie hoch sind die Gesamtschutzquote und die bereinigte Gesamtschutzquote von 2017 und 2018 nach Herkunftsländern aufgeschlüsselt in Bayern?**
- 8.1 Wie hoch sind die Gesamtschutzquote und die bereinigte Gesamtschutzquote von 2018 in den ANKER-Einrichtungen aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern?**

Für die Durchführung des Asylverfahrens ist das BAMF als Bundesbehörde zuständig. Als solche veröffentlicht das BAMF seit 01.01.2017 seine bundesweite monatliche Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik im Internet unter der Rubrik „Asylgeschäftsstatistik“ (abrufbar unter: <http://www.bamf.de/DE/Infothek/Statistiken/Asylzahlen/Asylgesch%C3%A4ftsstatistik/asylgeschaeftsstatistik-node.html>). Unter Aufschlüsselung nach Herkunftsländern sind darin Daten zu getroffenen Asylentscheidungen, nach Art der Anerkennung differenziertem Schutzstatus und festgestellten Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthalten.

Ergänzend hierzu wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Anfragen der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2017“ (BT-Drs. 19/1371(neu), S. 2 ff.), „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Quartal des Jahres 2018“ (BT-Drs. 19/3148, S. 3 ff.) und „Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das dritte Quartal des Jahres 2018“ (BT-Drs. 19/6786, S. 3 ff.) verwiesen, in denen die Zahlen des Bundes für das Jahr 2017 und für das Jahr 2018 (momentan bis einschließlich 3. Quartal) für die wichtigsten Herkunftsländer zu Gesamtschutzquote und sog. bereinigter Gesamtschutzquote aufgeschlüsselt werden. Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern oder nach Art der Unterbringung nimmt die Bundesregierung nicht vor.

- 8.2 Gibt es eine räumliche Trennung in den jeweiligen ANKER-Einrichtungen zwischen Erstaufnahmeeinrichtung, Rückführungseinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft?**

In den ANKER-Einrichtungen der Regierungsbezirke Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken sind Erstaufnahmeeinrichtung und Rückführungseinrichtung räumlich getrennt. Weitere Unterkünfte in Form von Gemeinschaftsunterkünften gibt es darüber hinaus in den Einrichtungen nicht.

- 8.3 Wenn ja, welche (bitte die genauen Belegungszahlen in den jeweiligen Einrichtungen auflisten)?**

ANKER-Einrichtung (Regierungsbezirk)	Belegungsstand Rückführungseinrichtung (zum Stand 28.02.2019)
Niederbayern	0
Oberpfalz	3
Oberfranken	22
Mittelfranken	9
Unterfranken	0